

Digitale Lösungen für Unterzeichnungen durch Versicherte - Information für Vertragspartner nach § 127 SGB V-

Allgemeines

Digitalisierung bietet die Chance, komplexe Prozesse zu vereinfachen, zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden. Hierbei ist es wichtig, dass digitale Anwendungen sicher sind und die gleichen Nutzen- und Qualitäts- und Datenschutzerfordernisse erfüllen, die in der analogen Kommunikation gelten. Vertragspartner, die Empfangsbestätigungen, Mehrkostenerklärungen und Beratungsprotokolle im Zusammenhang mit der Versorgung von Versicherten der Landwirtschaftlichen Krankenkasse digital verarbeiten wollen, berücksichtigen bitte die nachfolgend genannten Hinweise.

Empfangsbestätigung, Mehrkostenerklärung und Beratungsprotokolle

Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, bestätigt der Empfänger eines Hilfsmittels schriftlich auf der Verordnung oder einem Lieferschein den ordnungsgemäßen Erhalt des Hilfsmittels. Darüber hinaus hat der Hilfsmittlempfänger eine Erklärung zur erfolgten Hilfsmittel- sowie evtl. Mehrkostenberatung zu unterzeichnen.

Digitale Lösung für die Unterzeichnung durch die Versicherten

Sofern ein Vertragspartner die Erklärungen ausschließlich elektronisch anzeigen und ausfüllen lassen sowie für die Unterschriftsleistung des Hilfsmittlempfängers ein mobiles (digitales) Endgerät verwenden möchte, wird dies von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse akzeptiert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zum Datenschutz gelten uneingeschränkt bei elektronischen Verfahren zur Anzeige und Unterschrift von Dokumenten.
- Für die Unterschrift ist eine einfache elektronische Signatur zulässig.
- Der Vertragspartner stellt innerbetrieblich sicher, dass elektronische Empfangsbestätigungen und unterzeichnete Erklärungen nicht kopiert oder manipuliert werden können.
- Während der Unterzeichnung muss für den Hilfsmittlempfänger der vollständige Inhalt des jeweiligen Dokuments auf dem mobilen Endgerät lesbar sein und die elektronische Unterschrift muss auf diesem Dokument erfolgen.
- Dem Hilfsmittlempfänger wird auf seinen Wunsch ein elektronisches Exemplar der unterzeichneten Empfangsbestätigung / unterzeichneten Erklärungen zur Verfügung gestellt. Ansonsten erhält der Versicherte eine (nicht unterzeichnete) Ausfertigung der zur Unterzeichnung vorgesehenen Empfangsbestätigung/Erklärungen.
- Sofern der Vertrag keine andere Regelung für die Abrechnung vorsieht, ist ein Ausdruck der digital unterzeichneten Dokumente der Abrechnung beizufügen. In den vertraglich vorgesehenen Fällen muss bei elektronischer Archivierung das Dokument auf Verlangen der landwirtschaftlichen Krankenkasse wieder lesbar gemacht und vorgelegt werden können.

Abfrage von Betriebsstundenzählerständen

Einige Vereinbarungen regeln die Pflicht der Leistungserbringer zur regelmäßigen Abfrage von Betriebsstunden beim Patienten. Diese Abfragen können auch über Onlinelösungen erfolgen, soweit die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO getroffen und umgesetzt wurden.